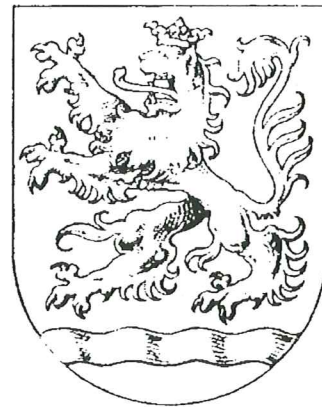


Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 16.09.2010

Nr. 11

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
112	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2010 vom 16.08.2010 und 20.08.2010	380
113	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2010 vom 23.04.2010 und 14.09.2010	383
114	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2010 vom 28.07.2010 und Bekanntmachung vom 08.09.2010	386
115	Widmung von Gemeindestraßen der Gemeinde Heinade vom 09.09.2010	389

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 16.08.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen:

**§ 1
Haushaltsvolumen**

(1) Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt
		um	um	auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	86.795.700	0	0	86.795.700
ordentliche Aufwendungen	95.766.800	4.730.000		100.496.800
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.938.900	0	0	80.938.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.017.700	4.730.000		94.747.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.575.200	0	0	3.575.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.684.200	0	918.000	10.766.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.841.700	0	918.000	8.923.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.861.800	0	0	1.861.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	94.355.800		918.000	93.437.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	103.563.700	4.730.000	918.000	107.375.700

(2) Im 1. Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen Gesamtbeträge des Wirtschaftsplanes des Rettungsdienstes gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2 Kredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.109.000 € um 918.000 € verringert und damit auf 7.191.000 € neu festgesetzt.
- (2) Im **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.
- (2) Im **Vermögensplans des Rettungsdienstes des Landkreises Holzminden** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert

§ 4 Liquiditätskredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Kreiskasse aufgenommen werden dürfen, gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 46.000.000 € um 4.700.000 € erhöht und damit auf 50.7000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für die **Sonderkasse des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.
- (2) Der Steuersatz der Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird nicht geändert.

Holzminden, 16.08.2010

LANDKREIS HOLZMINDEN

W. Waske
L a n d r a t

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17.08.2010 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255000 (2010) erteilt worden.

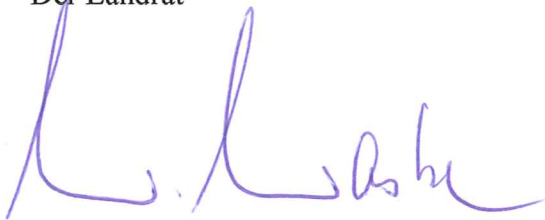
Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom

16. bis 24. September 2010

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Zimmer 9, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, öffentlich aus.

Holzminden, 20.08.2010

Landkreis Holzminden
Der Landrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Schrader', is written over the printed name 'Der Landrat'.

H a u s h a l t s a t z u n g **der Gemeinde Lüerdissen** **für das Haushaltsjahr 2 0 1 0**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in seiner Sitzung am 23.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

183.700 €
191.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

6.200 €
6.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v.H.
350 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

350 v.H.

Lüerdissen, den 29.04.2010
Gemeinde Lüerdissen



Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.09.2010 bis 05.10.2010 in der Gemeindeverwaltung Lüerdissen, 37635 Lüerdissen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lüerdissen, den 14.09.2010

gez. Thies
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 28.07.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|-------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 232.600 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 232.600 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 229.000 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 216.700 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 106.400 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 118.700 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro. |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	323 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	323 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

Holenberg, 29.07.2010

GEMEINDE HOLENBERG

gez. Marten
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

.gez. Schürzeberg
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom *26. 09. 2010* bis *05. 10. 2010* in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 A und im Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus in Holenberg während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, *08.09.2010*

gez. Schürzeberg
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Heinade

Landkreis Holzminden



Ortsteile :

Heinade, Hellental, Merxhausen

Telefon 05532 / 4512

Telefax 05532 / 504560

E-Mail gemeindeheinade@t-online.de

Mo., Mi. u. Do. von 9.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

Der Rat der Gemeinde Heinade hat in seiner Sitzung am 09. September 2010 die Widmung folgender Gemeindestraßen im Ortsteil Merxhausen gem. § 6 des Nds. Straßengesetzes (NstrG) als öffentliche Gemeindestraßen mit sofortiger Wirkung beschlossen.

- 1.) Straße: **„Am Heukenberg“** beginnend an der L 580 bis Ende des Bebauungsplanes
- 2.) Straße: **„Bruchweg“** beginnend an der L 580 bis Einmündung der Straße „Am Heukenberg“
- 3.) Straße: **„Am Roten Lande“** beginnend an der L 580 bis Ende des Bebauungsplanes

Die aufgeführten Straßen stellen sich als Ortsstraßen gemäß § 47 NstrG dar und dienen dem Verkehr innerhalb der Gemeinde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NstrG). Sie sind gemäß § 3 Abs. 3 NstrG in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Heinade aufzunehmen.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 48 NstrG die Gemeinde Heinade.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Heinade, 10.09.2010

(Schöppe)

Bürgermeister